
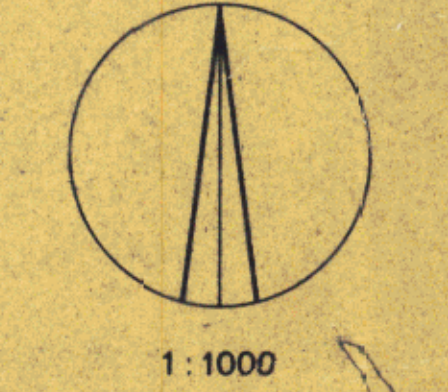


Land Schleswig-Holstein
Gemarkung Schenefeld



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WOHNBAUFLÄCHEN
WR
REINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
1,11 und mehr
- PRIVATE GRÜNLÄCHEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN UND ANDERE FLÄCHEN ÖFFENTLICHER NUTZUNG
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ABWASSERLEITUNG
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN ISEBROOK 4

BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 224

HAMBURG, DEN 26.4.1965

LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN

Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg, den 7. Juli 1965
M. Kersch
Postgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 9. Juli 1965 (GVBl. S. 122). In Kraft getreten am 14. Juli 1965.

Gesetz
über den Bebauungsplan Iserbrook 4
Vom 2. Juli 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Iserbrook 4 für das Plangebiet Schenefelder Landstraße - Landwegweg - Windisch - Süderweg der Formeln 184 und 1702 des Gemeindeplan Iserbrook (Bezirk Altona, Ortsteil 224) wird festgestellt.
(2) Die maßgebliche Stelle des Bebauungsplans wird beim Statistiker im hiesigen Amt für die folgenden Flächen festgelegt:

§ 2
Die die Aufnahme des Bebauungsplans betreffen nachstehende Bestimmungen:
1. Wohnbauform und -höhe.
2. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

Angewandt Hamburg, den 2. Juli 1965.
Der Senat

3. Die nicht überbauten Teile der Bauzonenfläche sind entsprechend zu gestalten und zu versehen mit Anlagen für erforderlichen Fuß- und Geländeweg.
4. Das kommunale Leitungsrecht nach dem Befehl der freien und Hansestadt Hamburg, unterirdisch öffentliche Leitungen herzustellen und zu erhalten, 20 m hinter der Straße sind zu beachten und sollen die Nutzungsmöglichkeiten der Umkleekabinen berücksichtigen.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauverordnungen vom 26. Juni 1962 (Bauverordnungsblatt Seite 429) mit Änderungen des § 3 Absatz 3 sowie die Bauverordnungen für die freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung der Vorschriften über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde Altona-Süderweg, Ortsteil, Ortsteil, Klein-Flöbek, Nierstraße, Dörsch, Bahrenweg und Kaser vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 20)).

- nerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
5. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlagen und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Juli 1965.

Der Senat

G e s e t z

über den Bebauungsplan Lurup 15 / Bahrenfeld 8

Vom 2. Juli 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 15 / Bahrenfeld 8 für das Plangebiet Luruper Hauptstraße — Nordgrenzen der Flurstücke 857 der Gemarkung Lurup und 1753 der Gemarkung Bahrenfeld — über dieses Flurstück zur Stadionstraße (Bezirk Altona, Ortsteile 219 und 216) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem Dach auf der Traufe zulässig.
2. Die nicht überbaubaren Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Juli 1965.

Der Senat

G e s e t z

über den Bebauungsplan Iserbrook 4

Vom 2. Juli 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Iserbrook 4 für das Plangebiet Schenefelder Landstraße — Landesgrenze — Windloh — Holtbarg — Osterloh — Brookwisch — Windloh — Südgrenzen der Flurstücke 1834 und 1762 der Gemarkung Iserbrook (Bezirk Altona, Ortsteil 224) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind unzulässig.
2. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
4. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Otten- sen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203).

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Juli 1965.

Der Senat